

§ 4. Für Anstalten von zahlreichem Personalstande werden den Besitzern, Directoren oder Administratoren besondere sogenannte Extralisten ausgehändigt, in welche lediglich diejenigen Bewohner einzutragen sind, welche nur vorübergehenden freiwilligen oder unfreiwilligen Aufenthalt in der Anstalt haben, also
 in Gasthäusern: die Fremden,
 in Erziehungs- und Erziehungsanstalten: die Pflöglinge und Böglinge,
 in Heilanstalten: die Kranken,
 in Verforgungsanstalten: die Versorgten,
 in Armenhäusern: die Armen,
 in Gefängnissen und Strafanstalten: die Gefangenen,
 in Casernen: die unverheiratheten Militärpersonen ausschließlich aller Officiere.

Diese Extralisten, sammt den auf einigen derselben befindlichen besonderen Fragen über Armen- und Gefängnißwesen sind von den Besitzern, Administratoren und Directoren der betreffenden Anstalten selbst auszufüllen und zu unterzeichnen.

Dagegen sind die auf die im Gebäude selbst dauernd wohnenden Besitzer, Beamten und Angestellten aller Grade — in den Casernen auf die verheiratheten Unterofficiere, sämtliche Officiere und Casernenbeamten — bezüglichen Angaben auf gewöhnlichen, seiner Zeit einzusammelnden Haushaltungslisten zu bewirken.

§ 5. Außer den auf die Volkszählung bezüglichen Listen wird wegen der aufzunehmenden Viehzählung gleichzeitig durch die Obrigkeit einem jeden Grundbesitzer, welcher, abgesehen von dem Besitze eines oder mehrerer Gebäude, Feld, Wiesen, Obst- oder Gemüsegärten, Weinberge oder Wald besitzt:
 eine Viehzählungsliste
 ausgehändigt.

In die Viehzählungslisten ist durch jeden Viehbefitzer der Viehbestand an dem Tage der Ausfüllung gewissenhaft einzutragen, oder der Mangel eines solchen durch Vacat zu bemerken.

§ 6. Die Haushaltungslisten (§ 2), Hauslisten (§ 3.), Extralisten (§ 4.), Viehzählungslisten (§ 5) werden vom statistischen Bureau des Ministeriums des Innern für die Städte, deren Stadträthen die Sicherheitspolizei zusteht, den Polizeibehörden dieser Städte direct, für alle übrigen Orte des Landes aber den Gerichtsamtern in Ortspaqueten in der erforderlichen Anzahl zugesendet und sind von letzteren an die einzelnen Orte ihrer Bezirke sofort und zwar dergestalt zu vertheilen, daß dieselben rechtzeitig genug in die Hände der Obrigkeiten gelangen, damit Letztere bis zum 1. December die Vertheilung in die einzelnen Häuser vollenden, auch etwaigen Mehrbedarf an Listen — da nöthig direct vom statistischen Bureau — noch rechtzeitig erlangen können.

§ 7. Als letzter Termin für die Einsammlung der Listen werden bestimmt:

Für die Haus- und Haushaltungslisten der 6. December 1858.

Für die Extralisten der Gasthäuser der 6. December 1858.

Für die Viehzählungslisten der 12. Januar 1859.

Die eingesammelten Listen sind von den Ortsbehörden nicht zu Ortslisten zusammenzustellen, wohl aber durchzusehen und auffällige Unrichtigkeiten darin zu verbessern.

Die Hauslisten sind nach den Catasternummern zu ordnen, in jede Hausliste die zugehörigen Haushaltungs- und Extralisten einzulegen und das Ganze in Ortspaqueten und zwar

die Hauslisten sammt Zubehör spätestens bis zum 4. Januar 1859,

die Viehzählungslisten bis zum 1. Februar 1859,

an das statistische Bureau des Ministerium des Innern einzusenden.

§ 8. Rückständig der Orte, welche unter verschiedene Obrigkeiten gehören, bewendet es bei der Vorschrift im § 8. der Verordnung vom 15. Mai 1832 und sind demgemäß bei Einsendung und Specification die Listen der verschiedenen Ortstheile gehörig auseinander zu halten.

§ 9. Außer den oben angeführten Listen wird den Ortsobrigkeiten für jeden Ort eine besondere Ortsliste zugestellt, in welche von denselben die Angaben über Veränderung des Gebäudebestandes durch Brand, Demolirung u. s. w., sowie über Veränderung der Bevölkerung durch Zu- und Abzüge einzutragen sind. Diese Ortslisten sind gleichzeitig mit den Hauslisten bis zum 4. Januar 1859 an das statistische Bureau einzusenden.

Dresden, am 1. October 1858.

Ministerium des Innern.

Frdr. von Beust.

Demuth.

81.
Nach
und ein
März
oder n
Gesehe
lehre
tenen
Wieder
Fern
öffentli
wagen
hörde
Wieder
Mar
ten zu
stücken
ermäch
ferunge
Fra
an der
steigert
Der
kenber
Da
Octob
nir
an
nd
ell
Der
zeugu
Uebel
Ich
des
ertg
nisk
nitat
de